



Mitgliederrundschreiben - Nr. 10/2021 – 26. April 2021

Abiturprüfung 2021: Hinweise zur Organisation und Durchführung der Abiturprüfungstage unter Pandemiebedingungen

Anlage

KMS V.5-BS5500-6b.3422 vom 23. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Elternbeiräte,

am **Mittwoch, 12. Mai** starten die **schriftlichen Abiturprüfungen 2021 mit dem Fach Deutsch**. In dem KMS V.5-BS5500-6b.3422 vom 23. April 2021 hat das Kultusministerium Hinweise zur Organisation und zur Durchführung der Prüfungen gegeben, die den Schulen vor Ort auch organisatorische Handlungsspielräume geben.

1. Umsetzung der Maskenpflicht

Die Regelungen des Rahmenhygieneplans Schulen (RHP) zum **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Schülerinnen und Schüler** sowie eines Mund-Nasen-Schutzes für die Lehrkräfte gelten auch an den **Abiturprüfungstagen**. Das Aufsicht führende Personal kann im Einzelfall für einen zeitlich bemessenen Zeitraum Ausnahmen genehmigen, z.B. für individuelle Trink- oder Essenspausen.

2. Verlängerung der Arbeitszeit für die schriftliche Abiturprüfung

Der **Zeitzuschlag** beträgt ab einer Prüfungszeit von drei Stunden **30 Minuten**, dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Im Fach Mathematik ist der Prüfungsteil A und dessen Bearbeitung nach 80 Minuten (der insgesamt 300 Minuten) abzugeben, anschließend können die für Prüfungsteil B zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
- In den modernen Fremdsprachen gilt folgender Ablauf
08:15 Uhr bis 08:45 Uhr: Bearbeitung der Aufgaben zum Hörverstehen
09:00 Uhr bis 14:15 Uhr: Bearbeitung der Aufgaben zum Schreiben und zur Sprachvermittlung (inkl. 30 Minuten Zeitzuschlag)
- Im Fach Musik wird der Zeitzuschlag ausschließlich am Ende der Prüfung gewährt.
- Bei einer individuellen Nachteilsausgleichsregelung ist die Verlängerung der Arbeitszeit entsprechend zu berechnen: Bei 20% Ausgleich verlängert sich der individuelle Zeitzuschlag um 6 Minuten.

3. Raumplanung

Zur Entlastung der Raumsituation an den Schulen findet an den **drei schriftlichen Abiturprüfungstagen** für die Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 5 bis 11 materialgestützter Distanzunterricht** statt. Dadurch können **möglichst kleine Prüfungsgruppen in möglichst vielen geeigneten Räumen** gebildet werden. Die nachfolgenden Maßnahmen sind ein Orientierungsrahmen und werden vor Ort entschieden:

- So können auch eigene Räume für die Prüflinge gestellt werden, die auf **freiwilliger Basis den Nachweis eines negativen Covid-19-Test-Ergebnisses** erbringen, und für die, die keinen Nachweis erbringen wollen. Zur besseren Planung kann das vorher abgefragt werden. Anders als beim Präsenzunterricht kann die Teilnahme an den Abiturprüfungen nicht vom Nachweis eines negativen Covid-19-Testergebnisses abhängig gemacht werden.
- Eigene Prüfungsräume sollten auch für diejenigen, die entweder selbst zur Risikogruppe gehören oder den Haushalt mit einer Person der Risikogruppe teilen, vorgesehen werden.
- Auch Quarantäneunterbrecher sollen gesondert mit einem Mindestabstand von mehr als zwei Metern untergebracht werden.
- Eine Durchführung der Abiturprüfung mit einer größeren Zahl Prüflingen in großen und gut belüfteten Räumlichkeiten ist ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Infizierte bzw. nachweislich positiv getestete Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an der Abiturprüfung teilnehmen und werden auf die gleichwertigen Ersatztermine (unter Ziffer 5) verwiesen.

4. Mündliche Prüfungstage

Für Schülerinnen und Schüler mit **Quarantäneanordnung** soll der Prüfungstermin nach Möglichkeit verschoben werden.

4.1 Möglichkeit zur Ausnahme von der Maskenpflicht

Die prüfenden Lehrkräfte können im pädagogischen Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung der Prüflinge **während der 30-minütigen Prüfungszeit** eine Ausnahme von der Maskenpflicht gewähren.

4.2 Einsatz einer quarantänepflichtigen prüfenden Lehrkraft

In diesem Fall kann die mündliche Prüfung als Videokonferenz durch Übertragung der Lehrkraft in einen Prüfungsraum der Schule durchgeführt werden, wenn der Prüfling (bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten) und die Lehrkraft einverstanden sind, die technischen Voraussetzungen und eine stabile Verbindung vorliegen sowie sich die zweitprüfende Lehrkraft sich mit dem Prüfling im Prüfungsraum in der Schule befindet.

Ist dies nicht möglich, soll die Prüfung verschoben werden. Kann eine angemessene Frist nicht eingehalten werden, soll der prüfende Fachausschuss neu besetzt werden, um die Prüfung termingerecht durchzuführen.

5. Ersatztermine

Für die schriftlichen Prüfungen wird es Ersatztermine mit zentralen Abituraufgaben geben. Die Terminierung erfolgt mit Blick auf die Bewerbungsfrist für bundesweit zulassungsbegrenzte Studiengänge und unter Berücksichtigung der bayernweiten Inzidenzlage. Konkrete Termine sind noch nicht festgelegt.

Die diesjährigen Abiturprüfungen finden unter erschwerten Gegebenheiten für die Abiturientinnen und Abiturienten statt, die Verlängerung der Arbeitszeit für die schriftlichen Prüfungen war uns daher ein großes Anliegen.

Mit herzlichen Grüßen

Susanne Arndt
LEV Vorsitzende

© LEV 2021